

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 86 (1968)
Heft: 25

Wettbewerbe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gen trägt und als Einmaliges sich nur gerade hier, bei diesem einen und einzigen Autor so und nicht anders verwirklichen konnte» (S. 51–52).

Man sieht, dass hier der Begriff des Individuellen nun doch nicht, wie Kummer auf Seite 67 seines Werkes behauptet, einfach «anders sein» bedeutet, sondern qualifiziert werden muss, dass es Rücksicht zu nehmen gilt auf das, was wohl einmalig ist, aber im Bereich des Erwartbaren liegt, da dieses ja als künstlerisches und literarisches Gemeingut (nach Kummer) frei sein müsse. Was aber erstmalig ist und im Bereich des Erwartbaren liegt, dies zu eruieren dürfte wohl mindestens sehr problematisch sein.

Ob Kummers Theorie und Ansicht brauchbar ist, zeigt sich bei der Probe aufs Exempel, d. h. anhand praktischer Beispiele. Kummer gibt eine ganze Reihe von Beurteilungen, die, wie wir noch sehen werden, für sich selber sprechen. Nach Kummers Unterscheidungsmerkmal und der Art und Weise, wie er dieses angewendet haben will, ergibt sich nämlich, dass u. a. einige der grössten Kunstwerke unseres Jahrhunderts schutzlos bleiben müssen, während kleine, unbedeutende Machwerke, wie etwa der Werbespruch «Biegsam wie ein Frühlingsfalter bin ich im Forma-Büstenhalter» (S. 87) geschützt werden müssen.

Welches sind nun die bedeutenden Kunstwerke, die Kummer etwa beispielsweise erwähnt? Da wäre z. B. das berühmte Bild von Malewitsch, das sich «Das schwarze Quadrat» nennt. Das schwarze Quadrat beinhaltet nach Kummer eine reine, lapidare Form, die keine Individualität aufzuweisen vermag. Was für den Kunstfachmann Spitze genialer Entwicklung sein mag, wiegt dem Urheberrecht weniger als die dürftigste Bleistiftskizze. Kummer scheint jedoch zu übersehen, dass mit dem Auftreten der «konkreten» Kunst (wie sie Malewitsch mit dem genannten Bild, aber auch Mondrian und die ganze «De Stijl»-Gruppe mit ihren Werken vertreten) eine entscheidende Wandlung über die Auffassung, was Aufgabe der Kunst ist, parallel einhergeht. So vertritt die genannte Gruppe in ihrer bekannten Zeitschrift «De Stijl» die Ansicht, dass es ein altes und ein neues Zeitbewusstsein gibt, wobei sich das alte auf das Individuelle, das neue aber auf das Universelle richtet (vgl. 1. Manifest 1918 in «Mondrian und De Stijl», DuMont Verlag, Köln, 1967, S. 95). Auch Mondrian hat dies in seinen Aufsätzen verschiedentlich klar zum Ausdruck gebracht (vgl. etwa «Die neue Gestaltung in der Malerei», abgedruckt in «Mondrian und De Stijl», a. a. O., S. 66), wenn er etwa schreibt «Heute zeigt die moderne Malerei im allgemeinen ein kontinuierliches Streben nach Befreiung vom Individuellen . . ., einen Weg zu klarer Darstellung des Universalen, so ist sie auch eine Gestaltung der gegenwärtigen Zeit . . .». Und er fügt bei, dass es Aufgabe der Kunst und Inhalt jeder Stilbildung sei, das Individuelle in der Gestaltung möglichst auszulöschen. Wörtlich fährt er fort: «Das Gebiet der Kunst ist also ein Gebiet, auf dem sich ein Kampf gegen das Individuelle abspielt» (a. a. O., S. 86).

Wie kann angesichts dieser Tatsachen Kummer gerade das Element, das diese bedeutenden Künstler als kunstfeindliches Element (das es zu überwinden gilt) ansehen, zum Kennzeichen der Kunst ganz allgemein erklären? Auch muss man sich fragen, ob Kummer nicht übersieht, dass das Bild letzten Endes nur durch das Geistige, das es beinhaltet und vermittelt, seinen Wert erhält, und dass es im wesentlichen auf die Erfindung ankommt, die der Künstler darin verwirklicht und zum Ausdruck bringt. Vielleicht tut es gut, daran zu erinnern, was Malewitsch selbst geschrieben hat (vgl. Michel Seuphor «Gestaltung und Ausbruch in der modernen Kunst», S. 36): «Es war kein leeres Quadrat, was ich ausgestellt hatte, sondern vielmehr die Empfindung der Gegenstandslosigkeit». Und nicht zu Unrecht fügt Seuphor bei: «Je weiter wir in diesem Jahrhundert fortschreiten, um so mehr erscheint das schwarze Quadrat Malewitschs als ein Markstein in der Kunst unserer Zeit». Kann man es dann verantworten, ein Unterscheidungsmerkmal vorzuschlagen und zu wählen, das bewusst und gewollt solche Marksteine in der Kunstgeschichte vom Urheberschutz ausschliesst?

Es geht aber nicht nur um das berühmte schwarze Quadrat von Malewitsch. Auch andere, bedeutende Kunstwerke verlieren, wollte man das Qualifikationsmerkmal von Kummer zulassen, den urheberrechtlichen Werkcharakter.

Der Widersinn der Kummerschen Unterscheidung zeigt sich z. B. auch dort, wo der Autor etwa Computer-Graphik mit modernen Zeichnungen vergleicht und zugunsten der Maschinenzzeichnung wie folgt urteilt: «. . . jede dieser Figuren ist (individueller) als typische Mondrian-Zeichnungen». Mit anderen Worten: Computer-Graphik ist individuell und kann daher geschützt werden, bei Mondrian-

Zeichnungen ist es fraglich! Es handelt sich dabei um Arbeiten, von denen ein Kenner wie Seuphor (a. a. O., S. 147) gesagt hat, dass sie grösste Strenge mit stärkstem Ausdruck und kürzeste Aussage mit einfachster Grossartigkeit verbinden!

Ein letztes Beispiel: Kummer erprobt seine Theorie auch anhand des berühmten Werkes von Picasso «Le taureau (métamorphose)». Seine Schlussfolgerungen (S. 69) lauten: «Lenkstangen und Sättel sind von nicht stark variierender Form. Und sollte das Gebilde in Bronze gegossen sein, so bildete zwar die Wahl dieses Materials eine zusätzliche freie Entscheidung, womit alles in allem der «taureau» näher an die Individualität heranrückte als das «Schwarze Quadrat». Aber voll erreicht er sie wohl nicht. Zulässig bleibt nicht nur, einen Velo-Stier nach der gleichen Anweisung herzustellen, sondern auch, den Picassoschen genau zu kopieren». Wo bleibt da die Erkenntnis, dass Urheberschutz Schutz der künstlerischen Leistung bedeutet (S. 157)? Besser als der Autor es selbst tut, kann die Nichtbrauchbarkeit der Kummerschen Theorie wohl kaum demonstriert werden!

Da die ganze Arbeit Kummers auf den oben geschilderten Gedankengängen aufgebaut ist, und diese nicht nur als nicht brauchbar, sondern als geradezu dem angestrebten und wirklichen Kunstschutz zuwiderlaufend erkannt worden sind, erübrigt es sich, auf die weiteren Einzelfälle näher einzugehen. Es sei abschliessend nur noch darauf aufmerksam gemacht, dass selbst Kummer die Ansicht vertritt, dass das über die Schutzfähigkeit entscheidende Wertmass der Individualität u. a. bei der Beurteilung der Leistung der Interpreten versage (S. 158). Ferner ist auch darauf aufmerksam zu machen, dass selbst in Fällen, wo Kummer glaubt, das richtige Unterscheidungsmerkmal gefunden zu haben, der Autor zur Vermeidung von Unklarheit oft ein weiteres Element beiziehen will, nämlich eine ausdrückliche Aussage des Urhebers, «das von ihm Vorgelegte wolle er als Gegenstand des Urheberrechtes verstanden haben» (S. 75/194). M. E. kann aber nie und niemals der Wille und die Aussage des Künstlers über die Wünschbarkeit des Schutzes seines Werkes für die Gewährung des Urheberschutzes mitbestimmend sein; der Bescheidene nennt sein Werk vielleicht «objet» (Tinguely), der Scharlatan sein Löschblatt «Kunstwerk»!

Es sei aber ausdrücklich hervorgehoben, dass die Arbeit Kummers eine der anregendsten Studien ist, die in der letzten Zeit auf diesem Gebiet veröffentlicht worden sind. Es ist zu hoffen, dass eine rege Diskussion über die aufgeworfenen Probleme entbrennt.

Dr. Rudolf E. Blum, Zürich

P.S.

Wenn es auch über die Aufgabe einer Buchbesprechung hinausgeht, eigene Vorschläge zur Lösung eines aufgeworfenen Problems vorzubringen, so scheint es dem Besprecher doch angezeigt, zur Frage der Beurteilung des Werkcharakters durch den in Kunstsachen nicht bewanderten Richter darauf aufmerksam zu machen, dass ähnliche schwierige Probleme in vielen anderen Streitigkeiten (z. B. Patentprozesse) ebenfalls zu beurteilen sind, und dass dem Richter, da wie dort, immer der Weg über die Expertise, bzw. den Experten, offen steht.

Wettbewerbe

Katholisches Kirchgemeinde- und Pfarreizentrum St. Anton in Zürich. Die römisch-katholische Kirchgemeinde Zürich-St. Anton eröffnet einen Projektwettbewerb für die Überbauung der Grundstücke beidseits der Kirche zwischen Minerva- und Neptunstrasse. Auf dem Areal südöstlich der bestehenden Kirche ist ein Kirchgemeindehaus samt Pfarrhaus zu projektieren. Für das nordwestliche Areal soll ein Baumassenvorschlag gemacht werden. Teilnahmeberechtigt sind die Architekten römisch-katholischer Konfession, welche auf dem Gebiet der Kirchgemeinde St. Anton seit dem 1. Januar 1967 ihren Geschäfts- oder Wohnsitz haben.

Im Sinne einer Ausnahme kann die Zulassung solcher Architekten geprüft werden, welche die vorstehenden Teilnahmebeschränkungen zwar nicht erfüllen können, jedoch mit der Pfarrei St. Anton persönlich verbunden sind (entsprechende Gesuche sind bis 22. Juni einzureichen). Zusätzlich werden vier weitere Architekten zur Teilnahme eingeladen. Dem Preisgericht gehören als Architekten an: Stadtbaumeister A. Wasserfallen, Benedikt Huber, Walter Moser, alle in Zürich. Ersatzfachrichter ist Dr. J. Dahinden, Zürich. Für sechs Preise stehen 20 000 Fr. und für Ankäufe 2000 Fr. zur Verfügung.

Das Raumprogramm umfasst: Kirchgemeindehaus mit Foyer, Mehrzwecksaal (250 Sitzplätze), Teeküche, Büroraum, Bibliothek-

und Leseraum, Sitzungszimmer, je ein Näh-, Bügel- und Arbeitszimmer, vier Klub-, Gruppen- und Unterrichtsräume, Räume und Einrichtungen für Freizeitbeschäftigung und Spiel (zum Teil im Luftschutzbereich), Betriebsanlagen, Luftschutz, Parkplätze, Kindergarten mit räumlichem Zubehör, Spielplatz. Pfarrhaus mit Besucher-, Fürsorge- und Administrationsräumen. Wohnbereich: Allgemeine Räume, fünf Schlaf- und Arbeitsräume, neun Gästezimmer usw. Wirtschaftsbereich: Küchenanlage, Wäscheversorgung, Räume für Angestellte, Betriebs-Nebenräume, Garage, sechs Wohnungen zu vier und zwei Zimmern.

Für die Projektierung enthält das Programm detaillierte Angaben hinsichtlich Bauvorschriften, Flächen- und Massenverteilung, Höhen, Ausnutzungsziffer, Situierung und Erschliessung u. a. m. Neben den zu projektierenden Bauten für das Kirchengemeinde-Zentrum wird ein Baumassenvorschlag (in Situation und Modell) verlangt für: Schulungs- und Ausbildungszentrum, Altersheim, Hauswirtschaftsschule, Restaurant, Läden usw.

Betreffs Bauvorschriften, AZ usw. können die Bewerber bei der Zürcher Baupolizei ein Vergleichsprojekt einsehen und spezielle Auskünfte erhalten.

Anforderungen: Situation und Modell 1:500, Projektpläne 1:200, kubische Berechnung, AZ-Nachweis, Erläuterungen in Planform. Termine: Fragenbeantwortung bis 31. Juli. Entwürfe bis 31. Oktober, Modelle bis 12. November. Unterlagenbezug bei der Römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Anton, Neptunstrasse 56, 8032 Zürich, gegen Depot von 100 Fr.

Schwimmbadanlage in Prilly (SBZ 1967, H. 29, S. 555). Die fünf preisgekrönten Entwürfe werden ausführlich dargestellt im «Bulletin Technique de la Suisse Romande» vom 1. Juni 1968.

Mitteilungen aus der GEP

Richard Heierli Professor an der ETH

Auf Beginn des kommenden Wintersemesters hat der Bundesrat *Richard Heierli*, dipl. Bau-Ing. ETH, zum a.o. Professor für Siedlungswasserbau gewählt. Er wird damit die Nachfolge unseres in den Ruhestand tretenden Kollegen Dr. *Arnold Hörler*, Titularprofessor, übernehmen. Die GEP gratuliert ihrem ersten Generalsekretär R. Heierli herzlich zu der ehrenvollen Berufung.

Mitteilungen aus dem SIA

SIA-Haus-Aktiengesellschaft

Die erste ordentliche Generalversammlung der SIA-Haus AG (s. SBZ 1967, S. 64, 178, 725) findet am Mittwoch, dem 28. Juni statt. Sie beginnt um 16.00 h im Zunfthaus zur Schmiden, Marktgasse 20 in Zürich, behandelt die gesetzlich vorgeschriebenen Traktanden und sieht am Schluss eine allgemeine Umfrage vor. Die Aktionäre können im Sekretariat, Genferstrasse 6, in die Akten Einsicht nehmen.

FBGH, Fachgruppe der Ingenieure für Brückenbau und Hochbau

Besichtigung von Nationalstrassenbrücken im Aargau

Freitag, 28. Juni 1968

Leitung: *E. Woywod*, Brückeningenieur des Kantons Aargau

13.30 Treffpunkt der Bahnbenützer auf dem Bahnhofplatz Aarau, Bus steht bereit.

14.00 Treffpunkt der Automobilisten beim Bahnhof Othmarsingen, Parkplätze sind auf Piste N 1 bezeichnet. Umsteigen in bereitstehenden Bus.

Rundfahrt zu folgenden Objekten: *Bünztalviadukt* (Obj. 403) N 1 vierspurig, 23 m breit, 30 m hoch, 270 m lang, Einbau der 31,5 m Fertigteilebalken mit Stahlhilfsbrücke. *Reusstalviadukt* (Obj. 418) Stahlverbundbrücke der sechsspurigen N 1. Die 30 m breite Stahlbetonplatte der 247 m langen Verbundbrücke wird zurzeit betoniert. Spannweiten 39 + 52 + 84,5 + 71,5 m. Grösste Höhe über MW 50 m, Pfeiler 2,3 × 2,3 m im Quadrat, 30 cm Wandstärke. *Talübergang Dättwil* (Obj. 423), zwei je zweispurige Brücken, rund 200 m lang, Spannweiten 18,5 + 3 × 39,5 m + 46 + 15,5 m, Spannbetonbrücken auf Lehrgerüst. Die Nordbrücke ist im Rohbau fertig, die Südbrücke wird zurzeit geschalt, armiert und betoniert.

17.30 Imbiss in der «Linde» Fislisbach, offeriert von den Bauunternehmungen Schäfer und Rothpletz & Lienhard. Rücktransport mit Autobussen zu den Bahnhöfen Aarau, Othmarsingen und Baden.

Wegen der Autobusbestellung ist *Voranmeldung für alle Teilnehmer unerlässlich*. Die Besichtigungsfahrt führt über die Autobahn-

piste, die für Privatwagen gesperrt ist. Kosten für den Autobustransport Fr. 10.— pro Person, beim Einsteigen zu entrichten. Anmeldung bis spätestens Montag, 24. Juni an das Generalsekretariat des SIA, Postfach, 8022 Zürich.

Mitteilungen aus der ASIC

Generalversammlung des Schweiz. Verbandes Beratender Ingenieure (Association Suisse des Ingénieurs-Conseils, A.S.I.C.)

Im Gemeinderatssaal von Locarno fand am 24. Mai 1968 die 56. Jahrestagung der A.S.I.C. statt. Den statutarischen Traktanden folgte eine rege Diskussion über Vor- und Nachteile des Generalunternehmertums, über Teilnahmebedingungen an Submissionswettbewerben und über Querverbindungen der A.S.I.C. mit Ingenieurgesellschaften. Die Unabhängigkeit des beratenden Ingenieurs von finanziellen oder patentrechtlichen Bindungen gewährleistet eine neutrale Beratung und die ausschliessliche Interessevertretung des Auftraggebers sowie freie Wahl der Lieferanten und Unternehmer. Für die Sicherheit des Werkes bürgt der beratende Ingenieur persönlich.

Wahlresultate: Präsident: *Emil Schubiger*, Zürich, Vizepräsident: *Albert Schönholzer*, Thun, Kassier: *Georges Stencek*, Genf, Aktuar: *Rudolf Amstein*, Zürich.

Das Sekretariat befindet sich beim letzteren an der Mühlebachstrasse 43 in 8008 Zürich, Tel. (051) 34 74 30.

Ankündigungen

Graphische Sammlung der ETH, Zürich

Bis am 18. August zeigt die Sammlung eine Ausstellung «Meister des Holzschnitts, 15. bis 20. Jahrhundert». Öffnungszeiten: werktags 10–12 und 14–17 h, sonntags 10–12 h. Wegen der Bauarbeiten kann der Eingang Seite Künstlergasse nicht benützt werden.

Sommertagung der VfU, Vereinigung für freies Unternehmertum

Die 17. Sommertagung, vom 28. bis 30. Juni 1968 im Hotel «Kulm und Sonnenberg» auf dem Seelisberg, behandelt die Frage der wirtschaftlichen Selbständigkeit im Zeitalter der Konzentration. Die Referenten sind: Dr. *Otto Meyer*, Luzern, Dr. *Hans K. Lüscher*, Zürich, *Hans Rudolf*, dipl. Ing., Zürich, Dr. *Herbert Gross*, Düsseldorf. Tagungsgebühr 100 Fr. Anmeldung an das Sekretariat der VfU, Zeltweg 44, 8032 Zürich. Tel. 051/34 46 22.

Vortragstagung der SSM und 306. Diskussionstag des SVMT

Die Schweiz. Studiengesellschaft für Motorbetriebsstoffe (SSM) und der Schweiz. Verband für die Materialprüfungen der Technik (SVMT) führen diese Tagung am 28. Juni 1968 im Konferenzsaal des Verkehrshauses der Schweiz, Lidostrasse 5, Luzern, durch. Programm: — 10.45 h Begrüssung durch Dr. *A. Raaflaub*, Präsident der SSM. — 10.50 h *Horst Geissen*, Ing., Molykote GmbH, München: «Stellen Motorenöle für verlängerte Ölwechsel-Intervalle einen echten Fortschritt dar?» — 11.55 h Dr. *H. Ruf*, Abteilungsvorsteher der EMPA, Dübendorf: «Bericht über die Dampfblasen-Fahrversuche Sommer 1967». — 13.00 h Gemeinsames Mittagessen im Konferenzsaal des VHS. — 14.30 h Dr. *E. Gartenmann*, EMPA, Dübendorf: «Über die treibstoffseitigen Massstäbe zur Beurteilung des Zündungsklopfens bei niedrigerer und hoher Motorrehzahl».

Zu allen Referaten sind Diskussionen vorgesehen. Anmeldung bei der Geschäftsstelle der SSM, Schwanengasse 3, 3011 Bern, Telefon 031/22 69 59.

Vortragskalender

Dienstag, 25. Juni. STV, Sektion Zürich, 20.15 h im Kongresshaus Zürich, Eingang U. Dr. med. *A. Pupato*, Zürich: «Medizin und Technik».

Freitag, 28. Juni. Kolloquium für Technische Wissenschaften, ETH Zürich. 17.15 h im Auditorium VI des Maschinenlaboratoriums, Sonneggstr. 3. Dr. *F. G. Casal*, Acting Assistant Director for Propulsion System, Office of Advanced Research and Technology, NASA: «Technologie der elektrischen Raumantriebe».

Samstag, 29. Juni. 11.10 h in der ETH Zürich, Hauptgebäude, Hörsaal III. Antrittsvorlesung von PD Dr. *A. Prabucki*: «Die Qualität tierischer Fette».

Redaktion: W. Jegher, A. Ostertag, G. Risch, M. Künzler; Zürich-Giesshübel, Staffelstrasse 12, Telephon (051) 23 45 07 und 23 45 08.

Briefpostadresse: Schweiz. Bauzeitung, Postfach, 8021 Zürich